Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 6. October **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 56ste, 57ste und 58ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7492. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt;

Nr. 7493. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn., III. Emission, vom 21. Juli 1869;

Nr. 7494. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier, vom 12. August 1869;

Nr. 7495. das Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent, vom 18. August 1869;

Nr. 7496. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 6. August 1869;

Nr. 7497. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergstern bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg;

Nr. 7498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission, vom 9. August 1869;

Nr. 7499. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden;

Nr. 7500. die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 27. August 1869;

Nr. 7501. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn;

Nr. 7502. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn;

Nr. 7503. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5. des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

   „III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.“

2. Die Absätze III. und IV. des §. 10. — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

   „III. Bei Packeten mit deklarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welche dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.“

   „IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.“

Ausgegeben in Marienwerder den 7. October 1869.

3. Im §. 14. — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correktur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im §. 32. — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI." fort.

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
1. recommandirten Sendungen (§. 16.)
2. Post-Anweisungen (§. 17.)
3. Depeschen-Anweisungen (§. 18.)
4. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Absatz I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

An A. zu erfragen bei B. An A. abzugeben bei B. An A. im Hause des B. An A. wohnhaft bei B. An A. logirt bei B.	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

An A. zu Händen des B. An A. abzugeben an B. An A. aux soins de B. An A. care of B.	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen."

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: v. Philipsborn.

2) Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden. Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Magen.

3) Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Nachdem der Rinderpest wegen im verflossenen Monat August Störungen im Marktverkehr vorgekommen, sind nachträglich zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren noch nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Oktober in Dirschau,
„ 16. „ „ Stuhm,
„ 18. „ „ Christburg,
„ 19. „ „ Rosenberg,
„ 20. „ „ Marienwerder.

Die von dem Militär-Kommissarius erkauften Pferde werden nur in Dirschau und Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer an den übrigen Marktorten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Wegen der sonstigen Bedingungen wird auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 17. September 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.

4) Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. Oktober d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp. 5 Kreuzer,
für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp 10 Kreuzer.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kreuzer für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Kreuzer und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) In Stelle des wegen der Rinderpest in Schloppe aufgehobenen Viehmarkts am 17. August d. J. wird daselbst am **29. November d. J.** ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 23. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der in Garnsee am 7. October d. J. anstehende Viehmarkt wird wegen der Rinderpest nicht abgehalten werden, ein solcher daselbst aber am **20. October d. J.** stattfinden.

Marienwerder, den 29. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In Stelle des wegen der Rinderpest in Gorczno am 31. August d. J. aufgehobenen Krammarkts wird daselbst ein solcher am **26. October d. J.** abgehalten werden. — Ferner wird der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Gorczno am 16. November d. J. aufgehoben und für denselben ein **Krammarkt, nicht Viehmarkt daselbst am 21. Dezember d. J.** stattfinden.

Marienwerder, den 30. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Ortschaft Neuhof bei Rehden, in welcher wiederholt die Rinderpest zum Ausbruche gekommen, wird vom 8. d. M. ab von Neuem für seuchenfrei erklärt. Die Beschränkungen des §. 45. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. hinsichtlich des An- und Verkaufs von Vieh dauern bis zum 19. Novbr. d. J. für Neuhof fort.

Marienwerder, den 5. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Es gereicht uns zur besonderen Freude, die Thatsache zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß die Rinderpest innerhalb unseres Regierungsbezirks und in den mit ihm grenzenden Kreisen des Regierungsbezirks Danzig nunmehr als erloschen anzusehen ist. Die Verkehrsbeschränkungen, welche eingeführt werden mußten, um einer weiteren Verbreitung der Seuche entgegen zu treten, haben bis auf folgende aufgehoben werden können:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten ist einstweilen noch untersagt und zwar: im Kreise Rosenberg und in dem rechts von der Weichsel belegenen Theile des Kreises Marienwerder bis zum 15. Oktober cr., im ganzen Kreise Graudenz bis zum 19. November cr., im ganzen Kreise Löbau bis zum 21. Oktober cr., in dem Theile des Kreises Löbau, welcher westlich von Terreszewo, Kl. Ballowken, Wawerwitz, Skarlin und Schwarzenau liegt, bis zum 4. November cr. incl., in dem ganzen Strasburger Kreise bis zum 21. Oktober cr. und in dem Theile des Strasburger Kreises, welcher nördlich von Gr. Radowisk, Gr. Pulkowo, Wrotzk, Szabda und westlich von Karbowo, Pokrzydowo und Konczicky liegt, bis zum 4. November cr. incl., ferner im nordwestlichen Theile des Strasburger Kreises, welcher von Gorall, Miliszewo, Nieszywienz, Wimsdorf und Kl. Radowisk — diese Orte nicht mit eingeschlossen — begrenzt wird, bis zum 19. November cr., im ganzen Culmer Kreise bis zum 21. Oktober cr. und in dem Theile des Culmer Kreises, welcher östlich von Drzonowo, Lippinken, Kornatowo, Blachta, Kruschin, Linowitz, Wabcz, Kl. Lunau, Podewitz und Grenz — diese Orte nicht eingeschlossen — liegt, bis zum 19. November c., endlich in dem Thorner Kreise bis zum 21. Oktober cr., im Stuhmer Kreise ebenso bis zum 15. Oktober cr.

2. Das unter Nr. 1. Angeführte bezieht sich auch auf den Handel mit Rindvieh.

3. Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht

vor Ablauf von 2 Monaten wieder benutzt werden, in Liebenau, Bornitz und Kl. Brunau nicht vor dem 2. November d. J., in Friedeck und Kolonie Brinsk nicht vor dem 8. November d. J., in Nieszewken nicht vor dem 10. November d. J., in Kl. Buchwalde und Dt. Szczepanken nicht vor dem 24. November d. J., in Neuhof nicht vor dem 8. Dezember d. J.

Wir vertrauen den Eingesessenen unseres Bezirks, daß sie die nach Vorstehendem einstweilen noch aufrecht erhaltenen Anordnungen gebührend beachten werden. Kontraventionen hiergegen werden unnachsichtlich bestraft werden.

Zur Zeit nimmt der Ausbruch der Rinderpest in einigen in Polen belegenen, etwa 9 Meilen von der Grenze unseres Regierungsbezirks bei Lautenburg entfernten Ortschaften unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Daß wir das im §. 6. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. gedachte verschärfte Einfuhrverbot erlassen haben, ist bereits durch unser Amtsblatt bekannt geworden.

Marienwerder, den 5. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der nach dem Kalender am 20. Oktober d. J. in Nawra anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am **21. Oktober d. J.**, und in Stelle des wegen der Rinderpest aufgehobenen, am 20. September d. J. angestandenen Kram-, Vieh- und Pferdemarkts wird ein solcher am **9. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) In Stelle der wegen der Rinderpest am 5. Oktober und 30. November d. J. in Gollub aufgehobenen Kram- und Viehmärkte, werden daselbst Kram- und Viehmärkte am **26. Oktober** und **30. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) In Stelle des wegen der Rinderpest am 30. August d. J. in Graudenz aufgehobenen Kram- u. Viehmarkts wird daselbst am **14. October d. J.** ein Krammarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 28. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupönen ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse, in 6 **Wochen** bei uns melden.

Gumbinnen, den 25. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Die auf der Eisenbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser während der Sommermonate an Sonn- und Festtagen abgelassenen Extrazüge werden vom 3. Oktober d. J. ab wieder eingestellt.

Bromberg, den 27. September 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

16) Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Hesse hierselbst bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Rudolph Gehrt ist die neu eingerichtete Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Eickfiehr, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Der Gymnasial-Director Dr. Töppen zu Hohenstein ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium in Marienwerder versetzt werden.

Die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse in Jacobsdorf ist dem Lehrer Tandecki, in Brunstplatz dem Postkassen-Rendanten Geisler, in Camin, Westpr., dem Post-Expeditionsgehilfen Puhlmann aus Grünchotzen, und in Lissewo dem Post-Expeditionsgehilfen Eggebrecht aus Bischofswerder, den drei Ersteren unter Ernennung zu Post-Expediteuren, übertragen.

Es sind versetzt:

der Postsekretair Knorr von Elbing nach Strasburg, der Postsecretair Bendt aus Thorn zu dem Eisenbahn-Post-Amt Nr. 11. nach Bromberg; die Post-Expediteure: Dähnert aus Brunstplatz als Vorsteher der Post-Expedition II. Klasse in Lessen, Specka aus Neumark als Post-Expedient nach Strasburg, Kliewer aus Rehden als Vorsteher der Post-Expedition II. Klasse in Neumark, Stern aus Lissewo als Vorsteher der Post-Expedition II. Klasse in Rehden und der Briefträger Radeck von Dt. Eylau nach Culm.

Der Postsecretair Heßner in Thorn ist gestorben.

Der Post-Expedient Beyer in Marienwerder ist zum Post-Assistenten ernannt.

Als Post-Expedienten-Anwärter sind angenommen: der Abiturient Oscar Schröder in Schwetz und der Gymnasiast Arthur Jaruschewski in Dt. Eylau.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Trantow in Krojanke ist aus dem Postdienste entlassen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.